



## Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Für **Kinder und Schüler/innen** aus Haushalten, die

- **Arbeitslosengeld II** bzw. **Sozialgeld** nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II),
- **Grundsicherung** oder **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII),
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

erhalten, werden **auf Antrag** folgende **Sachleistungen zur Bildung und Teilhabe** gewährt:

### Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

**- beide Leistungen gelten auch für Fahrten von Kindertageseinrichtungen**

Kinder in Tageseinrichtungen sowie Schüler/innen in allgemein- oder berufsbildenden Schulen bis zum Alter von 25 Jahren haben einen Anspruch auf diese Leistung. Ausgenommen sind Berufsschüler/innen mit Ausbildungsvergütung. Es werden die Kosten ein- und mehrtägiger Ausflüge in Schulen und Kitas finanziert. Sobald Sie von geplanten Ausflügen oder Fahrten erfahren, stellen Sie einen Antrag auf Kostenübernahme unter Vorlage eines Nachweises (Anschreiben der Lehr- bzw. Betreuungskräfte). Die Kostenabrechnung für Bewilligungen erfolgt direkt mit der Schule oder Kindertageseinrichtung über die Bildungskarte.

### Schulbedarf

Damit **Schulkinder** mit den nötigen **Lernmaterialien** ausgestattet sind, wird zwei Mal jährlich ein **pauschaler Zuschuss** direkt an die Familien gezahlt; zu **Beginn des Schuljahres im August 2019 (Stichtag 01.08.d.J.) 100 Euro** und **im Februar 2020 (Stichtag 01.02.d.J.) 50 Euro** – insgesamt 150 Euro. Dieser Betrag erhöht sich zukünftig analog zur Regelsatzerhöhung.

Voraussetzung für diese Zahlung ist, dass zum jeweiligen Stichtag eine der oben genannten Sozialleistung bezogen wird. **Der Schulbedarf muss nur von den Haushalten, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, gesondert beantragt werden.** Für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern, die eine der oben angeführten Leistungen erhalten, gilt: Informieren Sie Ihre/n Leistungssachbearbeiter/in rechtzeitig von einer bevorstehenden Einschulung Ihres Kindes und legen Sie dabei bitte einen Nachweis (Schreiben der Schule) vor. Wenn Ihr Kind mindestens 15 Jahre alt ist, legen Sie bitte eine Schulbescheinigung mit voraussichtlicher Dauer des Schulbesuches vor.

### Schülerbeförderung

Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Sind die Beförderungskosten erforderlich und werden sie nicht anderweitig (z.B. nach der kommunalen Satzung über die Schülerbeförderung) übernommen, werden die Ausgaben erstattet. Die Fahrkarte ist als Nachweis vorzulegen. Sofern bis zur 10. Klasse eine Schülerfahrkarte vorhanden war, bitte ebenfalls als Nachweis vorlegen.

### Lernförderung

Für Schüler/innen kann Lernförderung in Anspruch genommen werden, wenn nur dadurch die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreicht werden können. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Es ist eine schriftliche Bestätigung von Notwendigkeit und Umfang sowie der betreffenden Fächer durch die Lehrkräfte erforderlich. Bei Bewilligung erfolgt die Abrechnung über die Bildungskarte.

## **Mittagessen in Schule und in Kindertageseinrichtungen**

Für Kinder, die an einer gemeinschaftlich eingenommenen Mittagsverpflegung teilnehmen, können die Aufwendungen übernommen werden. Das Essen muss in schulischer Verantwortung angeboten werden; d.h. ein Verkauf am Kiosk kann nicht bezuschusst werden. Legen Sie bei der Antragstellung die Anmeldung Ihres Kindes zur Mittagsverpflegung oder einen anderen geeigneten Nachweis vor. Außer in Schulen können die Kosten für Mittagsverpflegung auch in Kindertageseinrichtungen übernommen werden. Die Förderung der Mittagsverpflegung in einem Hort ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nach dem 31.12.2013 nicht mehr vorgesehen. Die Abrechnung erfolgt über die Bildungskarte.

## **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**

Alle Kinder sollen in der Freizeit bei Sport, Spiel oder Kultur mitmachen. Gefördert werden her:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern außerhalb des Schulunterrichtes (Musikunterricht etc.) und vergleichbaren angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. von Sportvereinen, Feuerwehr, Stadt- oder Gemeindejugendpflege etc.)

Zur Deckung dieser Bedarfe wird auf Antrag ein Betrag in Höhe von insgesamt bis zu **15 Euro pro Monat** übernommen. Die Bildungskarte wird bei der Bewilligung mit dem entsprechenden Betrag „aufgeladen“. Die Abrechnung erfolgt direkt mit den registrierten Leistungsanbietern (z.B. Sportverein, Musikschule, Stadt- oder Gemeindejugendpflege, Kirchengemeinden)

## **Globalantrag**

Falls Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht genau wissen, in welchem Bereich der Bedarf Ihres Kindes entstehen könnte, kann die Antragstellung zunächst vorsorglich mit einem „Globalantrag“ erfolgen. Leistungsberechtigte nach dem SGB II stellen den Globalantrag auf BuT-Leistungen mit dem eigentlichen Leistungsantrag, wenn dafür ein Antragsformular des Landkreises Peine verwendet wird. Damit stellen Sie sicher, dass für die Einzelleistungen die Antragstellung fristgerecht erfolgt. Sobald Ihnen konkrete Bedarfslagen bekannt werden, teilen Sie diese bitte den Leistungssachbearbeiterinnen des BUT-Teams mit. Die Mitteilung kann mittels des bekannten Antragsformulars oder auch formlos erfolgen. Sie erhalten dann einen entsprechenden Bescheid. Falls im Leistungszeitraum keine Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabebereich benannt werden, erledigt sich der vorsorglich gestellte Antrag ohne gesonderte Bescheiderteilung.

Falls Sie die Angebote in Anspruch nehmen möchten, aber unsicher in Bezug auf Leistungsangebot und Verfahren sind, sprechen Sie bitte Ihre/n zuständige Leistungssachbearbeiter/in im **Fachdienst Soziales** oder im **Jobcenter** an.

Für alle Bedarfsgemeinschaften der unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen werden die Leistungsanträge in der zentralen BUT-Stelle im **Fachdienst Soziales** des Landkreises Peine bearbeitet. Alle Formulare finden Sie im Internet unter [www.landkreis-peine.de](http://www.landkreis-peine.de) .

**Allgemeine Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket können auch unter der zentralen Telefon-Nummer 05171 / 401 2222 erfragt werden. Gern können Sie sich auch per E-Mail an [but@landkreis-peine.de](mailto:but@landkreis-peine.de) wenden.**